

Satzung Freundeskreis

Freundeskreis Schwetzinger Museum (FSM) e. V.

----- S A T Z U N G -----

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schwetzinger Museum (FSM) e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Schwetzingen.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erweiterung der in der Stadt vorhandenen Sammlungen stadt- und regionalgeschichtlicher, kultur-, theater- und wirtschaftsgeschichtlicher sowie archäologischer Art.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Aufarbeitung und Pflege der Bestände, Ergänzung derselben, Ausstellung, gegebenenfalls der wissenschaftlichen Bearbeitung und Publikation, den weiteren Ausbau des Museums, Unterstützung der Förderung der Wissenschaft, Bildung und Erziehung, von Kunst und Forschung, von Landes- und Volkskunde, von Umwelt- und Naturschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 1994.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Aufnahmeanträge können durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 31. Oktober des Austrittsjahres zugegangen sein.
3. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tage des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über welchen die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch jede Organmitgliedschaft.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen.
2. Natürliche Personen können ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Haushaltplanes, Entlastung des Vorstandes und des Beirats, Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Die Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim.

4. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält. Sie ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

7. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, wenigstens drei Wochen vor Beginn schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

8. Anträge sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung benannten Mitgliedern. Die Beiräte müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie nehmen an erweiterten Vorstandssitzungen teil, beraten den Vorstand und halten neben diesem die Verbindung zur Leitung des städtischen Museums.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
 - a) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks. Hierfür kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle zur Mitarbeit einrichten. Der Geschäftsführer erhält keine Aufwandsentschädigung.
 - b) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich. Aufwendungen für die Vereinsarbeit können auf Antrag vom Geschäftsführer aus der Vereinskasse erstattet werden, ausgenommen sind Aufwendungen für Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen. Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) werden vom Geschäftsführer ausgestellt.
 - c) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand unterbreitet gegebenenfalls der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Der Vorstand stellt organisatorisch sicher, dass bei Erfüllung des Vereinszwecks alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung eingehalten werden.
 - f) Der Vorstand unterbreitet gegebenenfalls der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Verleihung des *Schwetzinger Geschichtspreises zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Stadt- und Regionalgeschichte*.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Einberufung von Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und benutzt folgende unverzichtbare personenbezogenen Daten von allen Mitgliedern:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Postadresse,
 - Eintrittsdatum,
 - Mitgliederstatus (Einzel- oder Familienmitgliedschaft).
2. Folgende Daten der Mitglieder dürfen mit deren Einverständnis außerdem erhoben, gespeichert und benutzt werden:
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung.

3. Personenbezogene Daten lebender Nichtmitglieder, die dem Verein bekannt werden, dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen gespeichert und verwendet werden. Das Einverständnis kann sachlich oder zeitlich begrenzt sein. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.
4. Alle Einverständniserklärungen zur Erhebung, Speicherung und Benutzung personenbezogener Daten sind schriftlich abzugeben und vom Schriftführer zu verwahren. Sie sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich wiederrufbar. Auf die Bestimmung des Absatzes 1 muss jeder Bewerber bei Annahme des Aufnahmeantrages hingewiesen werden und dies im Aufnahmeantrag schriftlich bestätigen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, organisatorisch sicherzustellen, dass keine Unbefugten in der Lage sind, von personenbezogenen Daten Kenntnis zu erlangen. Unbefugte sind alle Personen, die nicht im Rahmen ihrer Vereinsfunktion auf die Kenntnis der jeweiligen Daten angewiesen sind.
6. Der Vorstand erstellt ein Register aller Funktionsträger des Vereins, in dem festgelegt wird, welche Daten jeder speichern und verwenden darf. Jeder Funktionsträger hat sich schriftlich zu verpflichten, nur die in diesem Register aufgeführten Daten zu speichern und zu verwenden, keinem Unbefugten zu ermöglichen, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen, die gespeicherten Daten nach dem Ende seiner Funktion an den Nachfolger zu übergeben und bei sich unwiederbringlich zu löschen. Die Verpflichtungserklärungen sind vom Schriftführer zu verwahren.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Prozent aller Mitglieder anwesend sein.
3. Wird die Anwesenheit nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 10/7 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
4. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
5. Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwetzingen mit der Auflage, es für nach § 2 satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 15 Verleihung des *Schwetzinger Geschichtspreises* zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Stadt- und Regionalgeschichte

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schwetzinger Geschichtspreis zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Stadt- und Regionalgeschichte verliehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. September 2022 beschlossen.

Vorsitzender
Dr. René Pöltl

Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Volker Kronemayer